



Zustellung gegen Empfangsbekenntnis

TransnetBW GmbH
Herrn Stefan Zeltner
Pariser Platz/Osloer Straße 15-17
70173 Stuttgart

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
25.10.2013

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
608-12-003
608j

☎ (02 28)
14-5721
oder 14-0

Bonn
19.12.2013

Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13a Abs. 2 EnWG zur Systemrelevanz-Ausweisung von Kraftwerksblöcken in Marbach und Walheim

Aktenzeichen: 608-12-003

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

TransnetBW GmbH, Pariser Platz/Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart

- Antragstellerin -

unter Beteiligung der

EnBW Erneuerbare und Konventionelle Erzeugung AG, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart

- Beigeladene -

wegen

Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanz-Ausweisung von Kraftwerksblöcken in Marbach und Walheim

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

am 19.12.2013 entschieden:

Der Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz der von
der Beigeladenen betriebenen Kraftwerksblöcke

- Dampfkraftwerk Marbach am Neckar, Marbach II GT (BNA0647)
- Dampfkraftwerk Marbach am Neckar, Marbach III GT (solo) (BNA0648)
- Dampfkraftwerk Marbach am Neckar, Marbach III DT (BNA0649)
- Kraftwerk Walheim, WAL 1 (BNA1005)
- Kraftwerk Walheim, WAL 2 (BNA1006)

wird für die Dauer von 24 Monaten genehmigt.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 05.07.2013 zeigte die Beigeladene gegenüber der Bundesnetzagentur sowie gegenüber der Antragstellerin an, dass die nachstehenden Anlagen an den Standorten Marbach und Walheim zum 05.07.2014 ohne Konservierungsmaßnahmen außer Betrieb genommen werden sollen:

Kraftwerksnr. Bundesnetz- agentur	Kraftwerksname	Blockname	Energieträger	Nettonennleistung (elektrisch) in MW laut KW-Liste der BNetzA
BNA0647	Dampfkraftwerk Marbach am Neckar	Marbach II GT	Mineralölprodukte	77.4
BNA0648	Dampfkraftwerk Marbach am Neckar	Marbach III GT (solo)	Mineralölprodukte	85.0
BNA0649	Dampfkraftwerk Marbach am Neckar	Marbach III DT	Mineralölprodukte	262.0
BNA1005	Kraftwerk Walheim	WAL 1	Steinkohle	96.0
BNA1006	Kraftwerk Walheim	WAL 2	Steinkohle	148.0

Die Beigeladene führte dabei an, dass die Anlagen im Falle der Realisierung der Außerbetriebnahmen ohne Konservierungsmaßnahmen nicht mehr betriebsbereit sind und auch nicht mehr in angemessener Zeit betriebsbereit gemacht werden könnten.

Mit Schreiben vom 23.10.2013 unterrichtete die Antragstellerin die Beigeladene darüber, dass ihre Überprüfungen ergeben hätten, dass die zur Stilllegung angezeigten Anlagen an den Standorten Marbach und Walheim systemrelevant sind. Sie teilte dabei der Beigeladenen zudem mit, dass sie die Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz dieser Anlagen bei der Bundesnetzagentur beantrage und übersandte der Beigeladenen den Genehmigungsantrag in Kopie.

Mit Schreiben vom 25.10.2013 hat die Antragstellerin als verantwortliche Übertragungsnetzbetreiberin nach § 13a Abs. 2 EnWG bei der Bundesnetzagentur den Antrag gestellt, die von ihr vorgenommene Systemrelevanz-Ausweisung der vorstehenden Kraftwerksanlagen der Beigeladenen für einen Zeitraum von 24 Monaten zu genehmigen. Die Bundesnetzagentur hat auf diesen Antrag hin das vorliegende Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG eingeleitet.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

II.

Dem Antrag auf Aufweisung der benannten Kraftwerksblöcke in Marbach und Walheim als systemrelevante Anlagen ist stattzugeben. Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Die Antragstellerin ist antragsbefugt. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 2 EnWG hat der verantwortliche Übertragungsnetzbetreiber den Antrag auf Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz von zur endgültigen Stilllegung angezeigten Anlagen nach Prüfung der Anzeige einer Stilllegung unverzüglich bei der Bundesnetzagentur zu stellen und zu begründen. Bei dem Schreiben der Beigeladenen vom 05.07.2013 handelt es sich um die Anzeige endgültiger Stilllegungen von in der Regelzone der Antragstellerin gelegenen Erzeugungsanlagen. Endgültige Stilllegungen sind gemäß der Legaldefinition in § 13a Abs. 1 Satz 4 EnWG Maßnahmen, die den Betrieb der Anlage endgültig ausschließen oder bewirken, dass eine Anpassung der Einspeisung nicht mehr nach § 13 Absatz 1a Satz 1 und 2 oder Absatz 1b EnWG angefordert werden kann, da die Anlage nicht mehr in angemessener Zeit betriebsbereit gemacht werden kann. Gemäß ihrem Schreiben vom 05.07.2013 plant die Beigeladene, die Anlagen ohne Konservierungsmaßnahmen in einen Zustand zu versetzen, dass diese nicht mehr betriebsbereit sind und auch nicht mehr in angemessener Zeit betriebsbereit gemacht werden können. Sie wären damit für Anforderungen der Antragstellerin nach § 13 Abs. 1a, § 13 Abs. 1b EnWG zu sog. Redispatch-Einsätzen nicht mehr verfügbar.

2. Nach § 13a Abs. 2 Satz 4 EnWG hat die Bundesnetzagentur einen Antrag auf Ausweisung der Systemrelevanz einer zur endgültigen Stilllegung angezeigten Anlage zu genehmigen, wenn die Anlage systemrelevant im Sinne des § 13a Abs. 2 Sätze 8 und 9 EnWG ist. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 8 EnWG ist eine Anlage systemrelevant, wenn ihre dauerhafte Stilllegung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt und diese Gefährdung oder Störung nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden kann.

a) Nach dem maßgeblichen Sicherheitsstandard, dem (n-1)-Standard, darf kein unvorhergesehener Ausfall eines Betriebsmittels die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems beeinträchtigen. Danach darf der betriebliche Zustand des Übertragungsnetzes in der vom unvorhergesehenen Ereignis betroffenen Regelzone nach dem Eintritt des Ereignisses nicht zu unkontrollierten (regelzonen- und/oder länderübergreifenden) Leitungsabschaltungskaskaden führen oder auch nur einen sicherheits- oder versorgungsbeeinträchtigenden Einfluss außerhalb der eigenen Regelzone haben (A1-S1 der ENTSO-E Operation Handbook, Policy 3). Die (n-1)-Situation bestimmt damit den sicherheitsrelevanten Grenzwert. Bei einer Verletzung des (n-1)-Standards liegt dementsprechend eine Grenzwertverletzung vor.

Nach dem (n-1)-Standard ist die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems somit beeinträchtigt, wenn ein Betriebszustand vorliegt, in dem das Übertragungsnetz aufgrund des Ausfalls eines Betriebsmittels nicht mehr unter Einhaltung des (n-1)-Standards betrieben werden kann. Unter diesen Umständen ist die Sicherheit des Übertragungsnetzes bereits in einem Maße reduziert, dass eine weitere Beeinträchtigung der Netzinfrastruktur zur Abschaltung einzelner Leitungstrassen oder gar zu unkontrollierten Leitungsabschaltungskaskaden mit entsprechend großräumigen, gar länderübergreifenden Stromausfällen führen kann.

Die Nichtverfügbarkeit eines systemrelevanten Kraftwerks kann dazu führen, dass der verantwortliche Übertragungsnetzbetreiber bei Vorliegen bestimmter Netzbelastungsszenarien nicht in der Lage sein würde, den (n-1)-Standard beim Betrieb des Übertragungsnetzes einzuhalten. Dies wiederum würde eine Gefahr für die Netzstabilität begründen und das Risiko von Versorgungsausfällen mit sich bringen.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur bestimmte Netzbelastungsszenarien definiert, in denen vom gleichzeitigen Vorliegen verschiedener Umstände ausgegangen wird, die sich auf die Funktionsfähigkeit des Übertragungsnetzes besonders negativ auswirken. Die Antragstellerin hat diese Szenarien ihrer Systemrelevanz-Prüfung und -Ausweisung unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Systemsicherheitsge-

sichtspunkte als plausible und realistische kritische Netzsituationen zugrunde gelegt. In den gewählten Netzbelastungsszenarien ist der sichere Netzbetrieb unter Einhaltung des (n-1)-Kriteriums besonders gefährdet. Bei Zugrundelegung der beiden betrachteten Szenarien („Starklast/Starkwind-Szenario“ und „Starklast/Schwachwind-Szenario“) ergibt sich grundsätzlich die Abhängigkeit des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs von gesicherter Verfügbarkeit konventioneller Kraftwerke, die südlich der potentiell überlasteten Übertragungsleitungen südlich des Ruhrgebiets („Mittelrheintrasse“) und der Leitung „Remptendorf-Redwitz“ liegen. In Zeiten hoher Windeinspeisung aus nördlich der potentiell überlasteten Übertragungsleitungen gelegenen Windkraftanlagen bei gleichzeitig hohem Verbrauch in den laststarken Ballungszentren und Wirtschaftsstandorten in Süddeutschland können die elektrischen Nord-Süd-Lastflüsse das Übertragungsnetz überfordern, sofern dem Übertragungsnetzbetreiber keine hinreichenden Erzeugungskapazitäten zur Verfügung stehen, um im Rahmen von Anforderungen zum Redispatch gegenzusteuern. Derartige Situationen treten typischerweise an windreichen kalten Winterabenden auf. Darüber hinaus kann es auch an laststarken (Winter-)Tagen, bei denen keine (erhöhte) Windeinspeisung aus Norddeutschland erfolgt, zu erheblichen elektrischen Nord-Süd-Flüssen kommen. In diesem Fall kann eine nahezu vollständige Auslastung des konventionellen Kraftwerksparks in Deutschland beobachtet werden, was eine erhebliche Belastung, gegebenenfalls sogar eine Überlastung – insbesondere der Mittelrheintrasse – nach sich zieht.

Unter diesen Bedingungen können den (n-1)-sicheren Betrieb gefährdende Netzbeanspruchungen auftreten, die durch den Einsatz von Kraftwerken durch die Antragstellerin im Wege des sog. Redispatches vermieden bzw. beseitigt werden können. Wenn Lastflüsse auf einen Leitungsabschnitt des Elektrizitätsversorgungsnetzes wirken, der technisch über eine zu geringe Leitungskapazität verfügt, um die auftretenden Lastflüsse ohne übermäßige Materialbeanspruchung zu transportieren, bedarf es eines Ausgleichs. Um in einem solchen Fall die thermische Überlastung des betroffenen Leitungsteils und sich hieran möglicherweise anschließende Schäden des betroffenen Leitungsteils zu verhindern, schaltet sich diese bei der Überschreitung bestimmter technischer Grenzwerte automatisch ab. Kommt es zu einer derartigen Leitungsabschaltung, befindet sich das Übertragungsnetz nicht mehr in einem (n-1)-sicheren Betriebszustand. Damit eine derart kritische Netzbelastung gar nicht erst entsteht oder jedenfalls beseitigt werden kann, ergreift der Übertragungsnetzbetreiber eine Redispatch-Maßnahme, bei der er die Kraftwerkeinspeisung auf der einen Seite der belasteten Leitung erhöht und gleichzeitig auf der anderen Seite absenkt. Hierdurch lässt sich der auf die Leitung wirkende Lastfluss soweit reduzieren, dass eine übermäßige Materialbeanspruchung der betroffenen Leitung verhindert wird. Bezogen auf die zeitweise auftretenden Netzbelastungen im deutschen Übertragungsnetz, die in der Flussrichtung von Nord- nach Süddeutschland bestehen, bedarf es nach gegenwärtigem Erkenntnisstand regelmäßig nördlich einer fiktiven Linie in Höhe von Frankfurt am Main der Absenkung der Kraftwerksleistung und südlich dieser fiktiven Linie der Leistungserhöhung. Konkret

sind die Leitungen „Mittelrheintrasse“ und die Leitung „Remptendorf-Redwitz“ gegenwärtig potentiell überlastet.

Um drohende oder bestehende Netzüberlastungen effektiv beseitigen zu können, ist es notwendig, dass südlich der überlasteten Leitung in hinreichendem Umfang freie Erzeugungskapazität zur Einspeisung bereitsteht. Dies gilt unabhängig davon, ob sie von Kraftwerken zur Verfügung gestellt werden kann, die sich im Markt befinden oder von Kraftwerken, deren endgültige oder vorläufige Stilllegung geplant ist. Um eine Netzüberlastung und deren möglichen Folgen zu beherrschen, kommt es nicht darauf an, ob ein Kraftwerk marktgetrieben oder auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers auf Grundlage von § 13 Abs. 1a, Abs. 1b EnWG südlich des überlasteten Leitungsabschnitts einspeist. Entscheidend ist, dass über die betriebsbereiten Kraftwerke südlich der belasteten Leitungstrasse in ausreichendem Umfang abrufbare Leistung zum Hochfahren bereitsteht, um den benötigten Bedarf an Einspeiseleistung zu decken, der zur Vermeidung einer drohenden Leitungsüberlastung erforderlich ist. In einer Netzsituation, in welcher der Leistungsbedarf zur Beherrschung der Nord-Süd-Transporte größer ist, als die südlich der überlasteten Leitungen verfügbare Leistung, kann demnach von einer nicht unerheblichen Gefährdung des (n-1)-sicheren Netzbetriebs ausgegangen werden.

Die Systemrelevanz der verfahrensgegenständlichen Kraftwerksblöcke in Marbach und Walheim ergibt sich aus ihren Standorten südlich der von Überlastungen bedrohten Leitungstrassen „Mittelrheintrasse“ und „Remptendorf-Redwitz“. Befindet sich der Kraftwerksstandort südlich des belasteten Netzknotenpunkts, ist die Anlage grundsätzlich geeignet, durch ihre Einspeisung zur Entlastung des überlasteten Leitungsabschnitts beizutragen und hierdurch eine drohende Beeinträchtigung des (n-1)-sicheren Netzbetriebs zu verhindern. Die verfahrensgegenständlichen Kraftwerke der Beigeladenen liegen alle südlich der genannten beanspruchten Netzabschnitte. Verdeutlicht wird die Bedeutung der Verfügbarkeit dieser Kraftwerke auch dadurch, dass die Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der Systemanalyse nach den Vorschriften der Reservekraftwerksverordnung (ResKV) für die bisher untersuchten Zeiträume Winter 2013/2014 und Winter 2015/2016 jeweils zu dem Ergebnis gekommen sind, dass es in den geprüften Szenarien über die süddeutschen Kraftwerke hinaus noch des Einsatzes ausländischer Kraftwerke bedarf, um das Übertragungsnetz im Rahmen der betrieblichen Vorgaben sicher zu betreiben. Diese ausländischen Kraftwerke werden von den Übertragungsnetzbetreibern im Rahmen der Wintervorsorge vertraglich als sog. Reservekraftwerke kontrahiert. Der Wegfall von in Süddeutschland gelegenen Kraftwerken würde das Defizit und somit den Bedarf an ausländischen Reservekraftwerken erhöhen. Solange und soweit es überhaupt noch der Beschaffung ausländischer Reservekraftwerke bedarf, ist im Regelfall davon auszugehen, dass alle in Süddeutschland verbleibenden Kraftwerke systemrelevant sind.

b) Die Antragstellerin nimmt mit ihrer Systemrelevanz-Ausweisung zu Recht an, dass die endgültige Stilllegung der verfahrensgegenständlichen Kraftwerksblöcke in Marbach und Walheim mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen.

Bei der Vorschrift des § 13a EnWG handelt es sich um eine Norm des Rechts der Risikovorsorge. Noch weitergehend als im Bereich des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts legt der Gesetzgeber hier einen besonders strengen Schutzmaßstab für das geschützte Rechtsgut an. Das Gesetz wertet die sichere und zuverlässige Versorgung der Bürger, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen mit Elektrizität als ein derart wichtiges Rechtsgut, dass es eine bestmögliche Gefahrenabwehr und Risikovorsorge sicherzustellen sucht. Zu diesem Zweck wird bereits eine hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung für ausreichend angesehen und eine Gewissheit der Gefahr oder gar eine bereits vorliegende Störung der Systemsicherheit nicht verlangt. Damit wird die Vorsorge gegen Risiken, die sich noch nicht zu einer *konkreten* Gefahr verdichtet haben, zur Aufgabe und zur Pflicht des verantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers erhoben.

Bei der Systemrelevanz-Prüfung war die Antragstellerin daher gehalten, einen entsprechend vorsichtigen Maßstab anzulegen. Dem ist sie gerecht geworden. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind (vgl. BVerwGE 47, 31 (40)). Gemessen an dem volkswirtschaftlichen Schaden eines unkontrollierten flächendeckenden Stromausfalls mit entsprechenden Kaskaden über mehrere Regelzonen und Staaten hinweg hat die Antragstellerin im Rahmen ihres methodischen Vorgehens, insbesondere bei der Wahl der zugrunde gelegten Gefahr-Szenarien („Starklast/Starkwind-Szenario“ und „Starklast/Schwachwind-Szenario“) einen nicht zu beanstandenden Maßstab an die Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts angelegt. Ob die von der Antragstellerin prognostizierten Szenarien tatsächlich eintreten werden und im Falle ihres Eintritts – bei einer Stilllegung der verfahrensgegenständlichen Erzeugungseinheiten – tatsächlich ein weitreichender Stromausfall die Folge wäre, kommt es nicht an. Es reicht vielmehr aus, dass ein solcher Stromausfall in den beschriebenen Szenarien drohen würde und dies nicht jenseits jeglicher Wahrscheinlichkeit liegt.

c) Eine andere angemessene Maßnahme als die Systemrelevanz-Ausweisung und ihrer Genehmigung sowie dem daran anknüpfenden Verbot der endgültigen Stilllegungen der verfahrensgegenständlichen Anlagen in Marbach und Walheim (§ 13a Abs. 2 Satz 1 EnWG) ist nicht ersichtlich.

d) Die Antragstellerin durfte die Ausweisung der Systemrelevanz auf die gesamte Nennleistung der einzelnen Kraftwerksblöcke in Marbach und Walheim beziehen. In zeitlicher Hinsicht ist die

Ausweisung der Systemrelevanz durch die Antragstellerin für die Dauer von 24 Monaten zu Recht erfolgt.

Nach § 13a Abs. 2 Satz 9 Halbsatz 1 EnWG ist die Ausweisung auf den Umfang der Anlage und den Zeitraum zu beschränken, der jeweils erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden. Dabei kann die Ausweisung gemäß § 13a Abs. 2 Satz 9 Halbsatz 2 EnWG jeweils höchstens für eine Dauer von 24 Monaten erfolgen. Vorliegend ist es erforderlich, die Systemrelevanz-Ausweisung auf die gesamte Nennleistung der jeweiligen Kraftwerksblöcke zu erstrecken. Ebenso ist es auch in zeitlicher Hinsicht erforderlich, die Ausweisungen auf die gesetzlich zulässige Höchstdauer von 24 Monaten zu erstrecken.

Der Ausweisungszeitraum beginnt gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 Halbsatz 1 EnWG nach Ablauf der in der Stilllegungsanzeige der Beigeladenen vom 05.07.2013 genannten Frist. Die Stilllegung ist von der Beigeladenen für den 05.07.2014 angezeigt worden. Somit beginnt der Ausweisungszeitraum gemäß § 31 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB am 06.07.2014 um 00:00 Uhr und endet gemäß § 31 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 188 Abs. 2 BGB am 05.07.2016 um 24:00 Uhr.

Die Ausweisung der Systemrelevanz für die Dauer von 24 Monaten rechtfertigt sich daraus, dass der gegenwärtige Zustand der bestehenden Transport- und Leitungsempässe auch noch in den kommenden zwei Jahren mit hoher Wahrscheinlichkeit fortbestehen wird. Entsprechend werden für diesen Zeitraum auch die ausgewiesenen Kraftwerksblöcke in Marbach und Walheim für den möglicherweise notwendigen Redispatch-Einsatz bereitstehen müssen.

3. Da die ausgewiesenen Anlagen systemrelevant sind, ist der Antrag zu genehmigen. Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur insoweit nicht zu.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieser Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung

beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 19. Dezember 2013



Achim Zerres

(Abteilungsleiter Energieregulierung)